

**Deutsche
Demokratische
Republik**

**Aufbereitung und Verwertung
von Gülle
Hygienische Forderungen**

TGL
24198/02

Gruppe 940400

**Подготовка и использование
жидкого навоза
Гигиенические нормы**

**Treatment and Utilization of
Slurry
Hygienical Standards**

Deskriptoren: Gülle; Hygiene

Verbindlich ab 1. 1. 1983

Dieser Standard gilt für Gülle und GÜlleaufbereitungsprodukte sowie Produktionsabwasser aus Tierproduktionsanlagen.

In diesen Standard sind die Festlegungen des
ST RGW 2705-80 ^{x1)}

enthalten, entsprechend der Konvention über die
Anwendung der Standards des Rates für Gegen-
seitige Wirtschaftshilfe.

VORBEMERKUNG

Gülle, GÜlleflüssigkeit und Feststoff sowie Produktionsabwasser sind hygienisch bedenklich.

1. ALLGEMEINE FORDERUNGEN

1. 1. Die Aufbereitung, Lagerung, der Transport und die Verwertung der Gülle und des Produktionsabwassers sind unter Berücksichtigung des Schutzes von Menschen und Tieren sowie der Umwelt vor Verunreinigungen und des Schutzes der Gesundheit von Menschen und Tieren zu realisieren.

1. 2. Bereitstellung gesunden Tiermaterials für die Tierproduktionsanlagen nach TGL 37769 und TGL 37770 und Durchführung aller zur Gesunderhaltung des Tierbestandes erforderlichen präventiven Maßnahmen nach TGL 28337 und TGL 31707

2. FORDERUNGEN AN GÜLLEANLAGEN UND DEN TRANSPORT VON GÜLLE

2. 1. GÜlleanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, daß GÜlle, GÜlleflüssigkeit und Produktionsabwasser nicht unkontrolliert entweichen können.

2. 2. Lagerbehälter und Bauwerke mit begehbaren Tiefbauteilen, die nicht unmittelbar zum Produktionsbereich der Tierproduktionsanlage gehören und außerhalb des Produktionsbereiches liegen, sind einzuzäunen.

2. 3. Der Kontakt von Nutztieren mit GÜlle oder GÜlleflüssigkeit sowie mit Produktionsabwasser ist auszuschließen. GÜlleförderungsanlagen im Produktionsbereich sind so anzulegen, daß sie die Abführung der GÜlle sicher gewährleisten und das Stallklima nicht nachteilig beeinflussen. Die Förderung der GÜlle aus den Tierproduktionsräumen hat mechanisch, hydraulisch oder pneumatisch zu erfolgen.

^{x1)} für die vertragsrechtlichen Beziehungen zur ökonomischen und wirtschaftlich-technischen internationalen Zusammenarbeit verbindlich ab 1. 1. 1983

Fortsetzung Seite 2 bis 3

Verantwortlich: Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der DDR, Berlin

Bestätigt: 31. 12. 1981, Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsmittelwirtschaft, Berlin

2.4. Gülle, Gülleflüssigkeit und Produktionsabwasser aus Objekten der industriemäßigen Tierproduktion sind aus seuchenprophylaktischen Gründen vor dem Ausbringen mindestens 4 Tage ohne Zu- und Abfluß zu lagern.

Bei Gülle, Gülleflüssigkeit und Produktionsabwasser aus allen weiteren Objekten der Tierproduktion ist die seuchenprophylaktische Lagerung im Rahmen des für eine effektive pflanzenbauliche Verwertung erforderlichen Lagerraumes zu gewährleisten.

Die seuchenprophylaktische Lagerung kann in vorhandenen Tierproduktionsanlagen innerhalb des Produktionsbereiches erfolgen.

2.5. Bei biologischer Aufbereitung von Gülleflüssigkeit und Produktionsabwasser zählt die Verweildauer in der Aufbereitungsanlage zur Rückhaltelagerung.

2.6. Einleitung von biologisch behandeltem Abwasser aus Milchproduktionsanlagen in Gewässer nach TGL 35250

Die Einleitung in den Vorfluter ist wasserwirtschaftlich zu genehmigen. Der Zeitraum vom Anfall bis zur Einleitung in den Vorfluter muß mindestens 4 Tage betragen. Anderenfalls ist für den Differenzzeitraum Rückhaltelagerkapazität zu schaffen.

2.7. Die Zuführung von Sozialabwasser zur Gülle ist grundsätzlich nicht zulässig; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Organe der Kommunalhygiene und des Veterinärwesens.

2.8. Die Lagerung von Feststoffen und von Grobstoffen hat innerhalb von Gülleanlagen nach TGL 24198/03 zu erfolgen.

Außerhalb von Gülleanlagen

- hat die Lagerung vorzugsweise an/auf der Einsatzfläche auf unbefestigten Lagerflächen zu erfolgen
- ist die Lagerung auf 3 Monate begrenzt; sie darf nach TGL 24345 ausnahmsweise 8 Monate nicht überschreiten
- sind unbefestigte Lagerflächen jährlich zu wechseln
- ist ein Mindestabstand der Lagerfläche zu Oberflächengewässern von 100 m nach TGL 24345 einzuhalten
- hat die Lagerung in Zone III von Wasserschutzgebieten mit Beschränkungen nach TGL 24348/02 und /03 zu erfolgen.

2.9. Der Transport von Gülle, Gülleflüssigkeit und Produktionsabwasser ist nur in dicht schließenden Behältern und in dichten Rohrleitungen zulässig.

2.10. Güllefeststoffe und Grobstoffe zur Verwertung in der Pflanzenproduktion sind wie Stallung zu transportieren und auszubringen.

3. MASSNAHMEN BEI AUSBRUCH VON TIERSEUCHEN

Bei Verdacht des Auftretens oder bei staatlicher Feststellung von Tierseuchen im Tierbestand sind nachfolgende Maßnahmen durchzuführen.

3.1. Der Einsatz von Gülle, Gülleflüssigkeit und Feststoff einschließlich Produktionsabwasser in der Pflanzenproduktion ist bis zum Abschluß der Desinfektionsmaßnahmen zu unterbrechen.

3.2. Infizierte Gülle, Gülleflüssigkeit, Feststoff und Produktionsabwasser sowie Fahrzeuge sind zu maßregeln; Desinfektionsverfahren und -mittel sowie weitere Maßregelungen in Abhängigkeit vom Krankheitserreger auf Anweisung des staatlichen Veterinärwesens.

3.3. Desinfektionsmaßnahmen

Gülle	9 kg Formaldehyd technisch je m ³ ; Einwirkungszeit 72 h; Fest-Flüssig-Trennung sofort nach Desinfektionsmitteleintrag zulässig
Gülleflüssigkeit	3 kg Formaldehyd technisch je m ³ ; Einwirkungszeit 72 h
≅ 2 % Trockensubstanzgehalt biologisch aufbereitete Gülleflüssigkeit	2 kg Formaldehyd technisch je m ³
≅ 0,5 % absetzbare Stoffe und Produktionsabwasser	

Güllefeststoff ist einer biothermischen Entseuchung zu unterziehen, wenn nicht vor der Fest-Flüssig-Trennung desinfiziert wurde.

Die biothermische Entseuchung ist durch zweimaliges Umstapeln zu gewährleisten. Nachfolgende Bedingungen für das Umstapeln sind in Abhängigkeit von der Kerntemperatur des Kegels, gemessen in 60 cm Tiefe und 100 cm über der Mietensohle, einzuhalten.

Kerntemperatur > 55 °C
Kerntemperatur 45 bis 55 °C

Kerntemperatur < 45 °C

Umstapeln nach 5tägiger Lagerung
Umstapeln nach 10tägiger Lagerung, wenn die Temperatur an 3 aufeinanderfolgenden Tagen erreicht wurde
biothermische Entseuchung erfolgt nicht; die erforderliche Kerntemperatur kann durch Zuschlag trockenen oder sperrigen Materials oder durch Erwärmung von außen erreicht werden

Der Mantel eines neu aufgeworfenen Kegels ist mit Desinfektionsmitteln zu besprühen.

3.4. Das Desinfektionsmittel ist in Gülle, Gülleflüssigkeit und Produktionsabwasser so einzutragen, daß eine gleichmäßige Verteilung mit einer zulässigen Abweichung von $\pm 20\%$ in 6 Stunden Eintragszeit erreicht wird. Bei Güllebehältern ohne Homogenisierungseinrichtungen für Gülleflüssigkeit oder Gülle mit einem TS-Gehalt von $\approx 8\%$ ist die Zugabe des Desinfektionsmittels in den Förderstrom und seine gleichmäßige Verteilung durch Umpumpen zu gewährleisten.

4. BESCHRÄNKUNGEN BEIM EINSATZ VON GÜLLE, GÜLLEFLÜSSIGKEIT UND PRODUKTIONSABWASSER IN DER PFLANZENPRODUKTION

4.1. Bei Kopfdüngung ist eine Karenzzeit von 21 Tagen zwischen dem letzten Ausbringen und der Ernte oder Nutzung einzuhalten, sofern nicht bei Gülleflüssigkeit eine Verkürzung der Karenzzeit nach TGL 6466/01 zugelassen ist.

Einsatz auf Weideflächen nach TGL 21663/04

Die Kopfdüngung zu Gemüse und Obst ist nicht zulässig.

4.2. Einzuhaltende Schutzabstände

- zu Wohngebieten, Kommunal- und Sozialeinrichtungen; Betrieben der Nahrungsgüterwirtschaft und -verarbeitungsindustrie 200 m, in Hauptwindrichtung 300 m
- zu Kur- und Erholungseinrichtungen während der Saison: 1000 m, bei desodorierte Gülle und/oder biologisch aufbereiteter Gülleflüssigkeit 200 m, in Hauptwindrichtung 300 m
- bei direkter Einbringung der Gülle in den Boden entfallen die vorgenannten Schutzabstände
- zu Oberflächengewässern nach TGL 24345
- Regner zu Autobahnen, Fernverkehrsstraßen, Eisenbahnlinien mindestens die 1,5fache Wurfweite

4.3. Auf Autobahnen, Fernverkehrsstraßen, Eisenbahnlinien und Oberflächengewässer dürfen Gülle, Gülleflüssigkeit und Produktionsabwasser nicht auftreten.

4.4. In Trinkwasserschutzgebieten Einsatz

nach TGL 24348/01 bis /03

4.5. Verwertung von biologisch aufbereitetem Produktionsabwasser und von biologisch aufbereiteter Gülleflüssigkeit unter Beachtung der Eignungsklassen für Bewässerungswasser nach TGL 6466/01

4.6. Auf Niederungsstandorten mit Grundwasserstand zwischen 0,4 und 1,00 m sind in Abstimmung mit der zuständigen staatlichen Gewässeraufsicht standortbezogene Festlegungen zu treffen und folgende Düngungsparameter einzuhalten:

maximale N-Gabe	250 kg N/ha
Deckung des Bedarfs durch Gülle	maximal 50 %
restliche N-Düngung	in Form von Mineraldüngung während der optimalen Bedarfszeiten

4.7. Einsatzverbote für Gülle

nach TGL 24345 und nach TGL 24348/01 bis /03

5. GEWINNUNG, TRANSPORT UND EINSATZ VON GÜLLEFESTSTOFFEN IN DER TIERPRODUKTION

nach Verfügung über veterinärhygienische Anforderungen

Hinweise

Ersatz für TGL 24198/01 Ausg. 5.75

Änderungen gegenüber TGL 24198/01: inhaltlich und redaktionell überarbeitet.

Im vorliegenden Standard ist auf folgende Standards Bezug genommen:

TGL 6466/01; TGL 21663/04; TGL 24198/03; TGL 24345; TGL 24348/01 bis /03; TGL 28337; TGL 31707; TGL 35250; TGL 37769; TGL 37770

Gesundheits- und Arbeitsschutz Brandschutz; Aufbereitung und Verwertung von Gülle; Allgemeine Festlegungen siehe TGL 30130

Aufbereitung und Verwertung von Gülle; Begriffe, Investitionsvorbereitung, Anfallmenge siehe TGL 24198/01

Verfügung über veterinärhygienische Anforderungen an die Gewinnung, den Transport und den Einsatz von Güllefeststoffen zur Frischverfütterung in spezialisierten Rindermastbetrieben vom 4. 12. 1975 - Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft 4, 1976